

## **Patientenverfügung**

### **Checkliste**

§ 1901 a Abs. 1 BGB definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sich untersagt.

Mit einer Patientenverfügung können Sie also regeln, was mit Ihnen passieren soll, wenn Sie im Krankheitsfall keine oder nur sehr stark eingeschränkte Entscheidungen treffen können. Vor allem aber können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die in Ihrem Sinne mit Ärzten und Krankeneinrichtungen verhandelt.

Abzugrenzen ist die Patientenverfügung von der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung. Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie eine andere Person bevollmächtigen, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für Sie zu erledigen. Durch eine Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, Angelegenheiten persönlich und selbstbestimmt für den Fall zu regeln, dass Sie zukünftig nicht mehr in der Lage zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten sein sollten.

Es ist wichtig, sich vor Abfassen einer Patientenverfügung mit folgenden Themen auseinanderzusetzen:

- Wer soll als meine Vertrauensperson bestimmt werden?
- Unter welchen Bedingungen wollen Sie behandelt werden und welche Maßnahmen sind hierfür erforderlich (z.B. lebenserhaltende Maßnahmen, Organtransplantation)?
- Welche lebenserhaltenden Maßnahmen akzeptieren Sie und welche lehnen Sie ab?
- Ab welchem Zeitpunkt lehnen Sie lebenserhaltende Maßnahmen ab (z.B. Reanimation, Dauerbeatmung)?
- Sollen schmerzlindernde Medikamente eingesetzt werden, auch wenn sich dadurch Ihre Lebenszeit verkürzen kann?
- Sind Sie nach Ihrem Tod mit einer Organspende einverstanden?
- Wollen Sie, dass Ärzte Ihrer Vertrauensperson umfangreich ihr Handeln begründen müssen?
- Wollen Sie, dass Ihr Hausarzt den Inhalt der Patientenverfügung kennt (ggf. sogar als Zeuge gegenzeichnet)?
- Soll Ihre Vertrauensperson auch selbständige Entscheidungen treffen dürfen, die Sie vorher nicht durchgesprochen und/oder festgelegt haben?
- Soll Ihre Vertrauensperson auch Vorsorgevollmacht für den Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit erhalten?
- Soll Ihre Vertrauensperson auch als Ihr gesetzlicher Vertreter eingesetzt werden (dann sollten Sie eine entsprechende Betreuungsverfügung erarbeiten, für den Fall, dass die vormundschaftsgerichtliche Anordnung einer Betreuung getroffen werden muss)?